GYMNASIUM GYMNASIUM

Antrag auf Beurlaubung von Schüler:innen gemäß § 58 Abs. 2 NSchG i.V.m. Nr. 3.2.1

Erg. Best. zum Rechtsverhältnis zur Schule

Zur Vorlage bei der Schule

_				
Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)		Name des Kindes		
A 1.76			10	
Anschrift und Telefon			Klasse	
Zeitraum, für den eine Beurlaubung b	eantragt wird:			
l vom	hio		Hinweise zur Beurlaul auf der Rückseite!	bung finden Sie
vom	DIS		aui dei Nuckseite:	
Follow folgon den wieletigen Omweld	iiin aina Daumlauhum	and Danahaiai	average haif" man).	
Es liegt folgender wichtiger Grund	ur eine Beurlaubung	g vor (ggr. Bescheim	gungen bellugen).	
Mir ist bekannt, dass der ve	rsäumte Unter	richtsstoff eige	nständig erfragt und na	achgeholt werden
muss. Von den Hinweisen a	uf der Rückse	ite habe ich Ke	nntnis genommen.	-
Datum	Unterschrift Erzieh	hungsberechtigte/r		
Stollungnahma Klassonia	hror/in. Die	Pourloubung w	vird □ bofürwortot	nicht befürwortet
Stellungnahme Klassenle	illei/ill. Die	beunaubung w	ild belulwortet.	
(Gründe:			
·				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Datum	Unterschrift			
		have don Cob.	ullaituna.	
Entscheidung der/des Kla	ssenienrer/in	bzw. der Schi	ulleitung:	
Der Antrag auf Beurlaubung	y wird			
genehmigt.				
genehmigt unter Beschrä	inkung auf die	Zeit v.	bis	
abgelehnt. Grund:	_			
abgeletilit. Grunu				
Der Antragsteller erhält eine	en entsprechen	nden Bescheid.		
Datum	Unterschrift			

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung von Schüler:innen

- 1. Anträge auf Beurlaubung von Schüler:innen müssen rechtzeitig (in der Regel mindestens eine Woche vorher) bei der Schule eingereicht werden.
- 2. Nach § 58 Abs. 2 Satz 1 NSchG sind Schüler:innen verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Gemäß Nr. 3.2 Erg. Best. zu § 63 NSchG ist eine "Befreiung vom Besuch der Schule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich".
- 3. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. In den einschlägigen Kommentierungen wird dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass "wirtschaftliche Gründe" etwa die günstigeren Preise für Flugtickets außerhalb der Ferien keine "persönliche Härte" darstellen können.
- 4. Die Schüler:innen sind bei Beurlaubungen verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff eigenständig zu erfragen und eigenverantwortlich nachzuholen. Auch über eventuell zum nächsten Schultag anzufertigende Hausaufgaben haben sie sich zu informieren und diese in der Regel auch anzufertigen.
- 5. Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:
 - a) persönliche Anlässe (z.B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls.
 - b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schüler:innen eine besondere Bedeutung haben, z.B.:
 - religiöse Veranstaltungen (z.B. Rüstzeiten, Konfirmandenfreizeiten, Kirchentage),
 - Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare/Praktika zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
 - politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
 - kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkungen an Aufführungen eines Chores, Orchesters),
 - Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
 - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen
 - c) religiöse Feiertage Schüler:innen, die einer Religionsgemeinschaft angehören, können an Feiertagen der jeweiligen Religionsgemeinschaft (z.B. Buß- und Bettag bei evangelischen, Fronleichnam bei katholischen, Opferfest bei islamischen oder Jom Kippur bei jüdischen Schüler:innen) im zeitlichen Umfang des Gottesdienstbesuchs oder einer vergleichbaren religiösen Veranstaltung befreit werden.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Sportvereins) nachzuweisen.

Zuständigkeiten bei Beurlaubungen:

•	Für einzelne Stunden bis zu einem Tag (nicht an Ferien angrenzend!):	Klassenlehrer:in bzw. Turtor:in.
•	Für mehr als einen Tag sowie vor / nach den Ferien:	Klassenlehrer:in bzw. Tutor:in <u>und</u> Schulleitung